



Kanalordnung der Gemeinde Karres

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl.Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Karres mit Beschluß vom 15.11.1999 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Karres erlassen:

§ 1 **Anschlußbereich**

Für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Karres wird der Anschlußbereich in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlußbereiches mit 100 Metern, gemessen nach der horizontalen Entfernung, festgelegt wird.

§ 2 **Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern**

1. In das Entwässerungssystem (Mischsystem) müssen Schmutzwasser (häusliches und gewerbliches Abwasser) eingeleitet werden. Niederschlagswässer können eingeleitet werden.

Die Behörde (Gemeinde) behält sich im Hinblick auf die Netzüberlastung die Zustimmung der Einleitung von Niederschlagswässern vor.

§ 3 **Trennstellen**

01. Die Lage und Art von Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 9 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) und den Anschlußkanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (§ 2 Abs. 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) werden wie folgt festgelegt:

- a) Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlußkanal wird eine gedachte Schnittlinie 1 Meter innerhalb des anzuschließenden Grundstückes, horizontal gemessen, festgelegt. Die Gemeinde behält sich vor, am oberwasserseitigen Ende der Anschlußleitung einen Anschlußschacht zu situieren. Die Trennstelle liegt in diesem Fall am oberwasserseitigen Schachtrand.

- b) Grenzt ein anzuschließendes Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, oder liegt es nicht unmittelbar an der für diese Verkehrsflächen festgelegten Straßenfluchtlinie (=Hinterlieger) so wird als Trennstelle eine gedachte Schnittlinie 1 Meter innerhalb des anzuschließenden Grundstückes (Hinterlieger), horizontal gemessen, festgelegt.
- c) Bei an das öffentliche Gut grenzenden Gebäuden bzw. vom öffentlichen Gut maximal 1 Meter entfernten Gebäuden wird die Trennstelle unmittelbar an der Mauerinnenseite festgelegt.
- d) Befindet sich auf dem anzuschließenden Grundstück, unmittelbar an der Grundstücksgrenze eine Kellermauer so liegt die Trennstelle unmittelbar an der Innenseite der Mauer.

02. Seitens der Gemeinde wird je Grundstück eine Anschlußleitung hergestellt. Nach Erfordernis sind weitere Anschlußleitungen zulässig. Sie werden gemeindeseits errichtet und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Kosten für weitere Anschlußleitungen werden auf den Anschlußwerber umgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Angeschlagen am: 16.11.1999

Der Bürgermeister

Abgenommen am: 02.12.1999

Innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen wurde beim Gemeindeamt Karres kein Einwand erhoben.

Der Bürgermeister